WEGWEISER

C4-11

zum Schülerbeihilfenantrag für Schüler/innen an Schulen für Berufstätige (auch modulare Abendformen)

ANTRAGSFRIST **31. DEZEMBER 2011** ► **für das Wintersemester / Halbjahr 2011/2012**
31. MAI 2012 ► **für das Sommersemester / Halbjahr 2012**

Welche Unterlagen werden von der Schule ausgegeben?

- O Antragsformular A5-11 mit Schulbestätigung und
- O Erklärung C2-11 (grün). **Dieses Formular ist JEDENFALLS vollständig ausgefüllt und unterfertigt dem Antrag beizulegen!**

Weitere Schritte: Bei Schülern/Schülerinnen an Schulen für Berufstätige (auch modulare Abendformen), die sich zur Gänze selbst erhalten, sind die Einkommensnachweise **nur** für den/die Schüler/in selbst und dessen/deren Ehepartner/in vorzulegen*); erhält sich der/die Schüler/in nicht zur Gänze selbst, ist auch das Einkommen der Eltern nachzuweisen.

1. **Bei allen Anträgen:**
   der gesamte Punkt 1 des Antrages ist von der Schule auszufüllen und unterfertigen zu lassen.

1.1. **Bei Antrag auf Heimbeihilfe** zusätzlich:
Bestätigung von **Heimleitung, Unterkunftgeber/in, Vermieter/in** (falls nicht schon vom Heim/Internat bestätigt) in Punkt 2 des Antragsformulars A5-11 eintragen lassen.

2. Punkte 3, 4, 5, 9 und 10 (türkiser Teil) des **Antragsformulars A5-11** ausfüllen sowie **Kopie des Zeugnisses** (bei Bedarf auch Rückseite kopieren) der zuletzt besuchten Schulstufe, des Semesters bzw. des Halbjahres beilegen. Beim Besuch des ersten Semesters ist die Kopie des Jahreszeugnisses über die 8. Schulstufe beizulegen.

3. Zuletzt zugestellten **Einkommensteuerbescheid** (bitte alle Blätter) in Kopie beilegen. Bei Bezug von Einkünften aus ausschließlich nichtselbständiger Arbeit ist dies der Bescheid über die **Arbeitnehmerveranlagung** (bitte alle Blätter).

4. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit - auch bei geringfügiger Beschäftigung (ohne Arbeitnehmerveranlagung oder Bescheid vor 2010):
   Lohnzettel (L16) für alle erhaltenen Aktivbezüge und Pensionen (Leistungen der Pensionsversicherungsanstalten) beilegen;
   für das Wintersemester/Halbjahr 2011/2012: **Lohnzettel (L16) 1.1. - 31.12.2010;**
   für das Sommersemester/Halbjahr 2012 und bei verspäteter Antragstellung nach dem 31.12.2011: **Lohnzettel (L16) 1.1. - 31.12.2011**.

5. Bei Bezug von Unfallrenten, Witwer/Witwenrenten, Waisenrenten oder Übergangsgeldern (Leistungen der Unfallversicherungsanstalten) für das Wintersemester/Halbjahr 2011/2012 **Bezugsbestätigung für den Zeitraum 1.1. - 31.12.2010** beilegen, für das Sommersemester/Halbjahr 2012, bei verspäteter Antragstellung nach dem 31.12.2011 oder bei erheblicher Minderung des Einkommens 2011 gegenüber 2010: **Bezugsbestätigung für den Zeitraum 1.1. - 31.12.2011** beilegen.

6. **Für beschäftigungslose Zeiten** im abgelaufenen Kalenderjahr:
   Bestätigung der bezugsauszahlenden Stelle über Zeitraum und Höhe für: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz), Wochengeld, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld; allfällige Nachweise über sonstige beschäftigungslose Zeiten (z.B. „Ich erkläre, dass ich vom ..... bis ..... keine Einkünfte bezogen habe.") beilegen.

7. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zusätzlich:
   Für **Eigengrund:** zuletzt zugestellten **Einheitswertbescheid** (bitte alle Blätter in Kopie) **und** aktuelle **Beitragsvorschreibung** der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Kopie beilegen.
   Für **Zupachtungen:** aktuelle **Beitragsvorschreibung** der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der zugepachteten Flächen (bitte alle Blätter) in Kopie beilegen.
   Für **Verpachtungen**: Pachtvertrag (Pachtverträge) in Kopie beilegen.

8. Sofern der/die Schüler/in zur Unterhaltsleistung/Alimente verpflichtet ist:
   Unterhaltsbeschluss, Unterhaltsvergleich, Geburtsurkunde in Kopie beilegen.

9. Für **erheblich behinderte Schüler/innen und sonstige unterhaltsberechtigte Kinder,** die erhöhte Familienbeihilfe beziehen bzw. für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird: Kopie der Bestätigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes (Familienbeihilfenstelle) beilegen.

10. Bei nicht-österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger/innen, die nicht den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder den Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angehören bzw. Staatsbürger/innen die keine Drittstaatsangehörige sind, ist die Anspruchsberechtigung durch die Vorlage einer **Kopie des Meldezettels** zumindest eines Elternteiles nachzuweisen, der durch wenigstens fünf Jahre in Österreich einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

11. Antrag samt Beilagen so zeitgerecht zur Post geben, dass er **für das Wintersemester/Halbjahr 2011/2012 bis 31.12.2011 und für das Sommersemester/Halbjahr 2012 bis 31.5.2012** bei der für die Schule zuständigen Schülerbeihilfenbehörde (siehe Seite 1 des Antragsformulars A5-11) einlangt. Bei verspäteter Antragseinbringung muss die Beihilfe um die auf die vorhergehenden Monate des Semesters entfallenden Teilbeträge gekürzt werden!

12. Wird der einen Beihilfenanspruch begründende Schulbesuch beendet, dann gebühren die Beihilfen nur bis Ablauf jenes Monats, in dem die Beendigung des Schulbesuches erfolgt. **Jeder Schulabbruch bzw. Austritt aus dem Heim ist unverzüglich der Beihilfenbehörde zu melden.**

13. Wenn sich der/die Schüler/in nicht durch eigene Einkünfte selbst erhält bzw. keinen mindestens vierjährigen Selbsterhalt nachweisen kann, sind die entsprechenden Einkommensnachweise der leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern beizulegen.

14. **NEU – Angaben zur Bankverbindung für die Überweisung der Schülerbeihilfe**
    Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Standards für den europäischen Zahlungsverkehr (SEPA – Single Euro Payments Area) wird an Stelle von Bankleitzahl (BLZ) und Bankkontonummer nur mehr **BIC** (Bank Identifier Code) **bzw. SWIFT** und **IBAN** (International Bank Account Number) verwendet. Sie finden diese Codes auf Ihrem Kontoauszug eventuell bereits auch auf Ihrer Bankomatkarte oder Sie fragen bei Ihrer Bank nach. Siehe Punkt 4.5 des Antragsformblattes A5-11.

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für **eingetragene** Partnerschaften